

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung obdachloser Personen (ehemalige Fehlbeleger) in den Unterkünften der Samtgemeinde Rosche

Aufgrund der §§ 6, 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Rosche in seiner Sitzung am 06. August 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in § 2 Abs. 1 der Satzung über die Unterbringung obdachloser Personen (ehemalige Fehlbeleger) in der Samtgemeinde Rosche (Fehlbelegersatzung) genannten Unterkünfte werden von den Gebührenschuldnern Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der in § 2 Abs. 1 Fehlbelegersatzung genannten Unterkünfte, deren Aufnahme und Einweisung nach der Fehlbelegersatzung erfolgt ist. Ehepaare und Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, sind Gesamtschuldner, sofern sie gemeinsam in derselben Unterkunft untergebracht sind. Bei minderjährigen Kindern sind die Personensorgeberechtigten Gebührenschuldner.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Für jede eingewiesene Person ist eine Benutzungsgebühr zu zahlen. Kosten der Möblierung und Betriebskosten sind in der Benutzungsgebühr enthalten.
- (2) Einzelpersonen gelten als einzeln untergebracht unabhängig davon, ob die zur Verfügung gestellte Wohneinheit oder das Zimmer mit einer anderen Person geteilt wird. Als Hausgemeinschaft gelten Ehepaare und andere Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben und gemeinsam untergebracht werden. Minderjährige Kinder, die gemeinsam mit den sorgeberechtigten Personen untergebracht sind, werden der Haushaltsgemeinschaft der oder des Personensorgeberechtigten zugerechnet.
- (3) Die zu entrichtende Gebühr beträgt 670,00 € monatlich für jede untergebrachte Person.

§ 3

Beginn, Ende und Fälligkeit der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Eintritt des Benutzungsverhältnisses gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 Fehlbelegersatzung und endet an dem Tag, an dem das Benutzungsverhältnis gemäß § 4 Abs. 1 Fehlbelegersatzung endet.
- (2) Bei Anwesenheit bleibt die Gebührenpflicht bestehen, bis das Benutzungsverhältnis gemäß § 4 Abs. 1 Fehlbelegersatzung endet. Im Fall des § 3 Abs. 3 b) der Fehlbelegersatzung endet das Benutzungsverhältnis an dem Tag, an dem die Samtgemeinde Rosche die erkennbare Aufgabe der Unterkunft durch die Benutzerin oder den Benutzer feststellt.
- (3) Bei Einzug oder Auszug während eines laufenden Monats werden die Benutzungsgebühren anteilig (1/30 pro Kalendertag) berechnet. Bei der Bemessung der Benutzungsgebühr gelten der Tag des Benutzungsbeginns und der Tag des Benutzungsendes jeweils als ein voller Tag.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühr des laufenden Monats wird am 01. des laufenden Monats fällig. Beginnt das Benutzungsverhältnis nicht zum 01. eines Monats, wird die anteilige Benutzungsgebühr für diesen Monat sofort fällig.

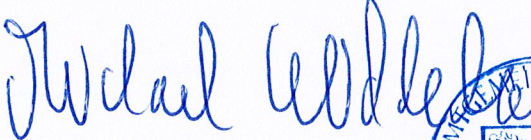
§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Rosche, den 06. August 2026

Samtgemeinde Rosche


Michael Widdecke
(Samtgemeindebürgermeister)

